

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1968	Nummer 10
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	27. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung . . . . .	116
203236	20. 12. 1967	RdErl. d. Finanzministers Nachrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen; Aufschieben der Nachversicherung bei Aufnahme eines Studiums . . . . .	116
20511	6. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Kostenausgleich in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im ersten Rechtszug gehören; Auslagererstattung zwischen Bundesjustizverwaltung und Polizeibehörden des Landes NW . . . . .	116
22307	25. 11. 1967	RdErl. d. Kultusministers Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben . . . . .	117

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Finanzminister</b> Personalveränderungen . . . . .	117
22. 12. 1967	<b>Arbeits- und Sozialminister</b> Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine . . . . .	117
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 27. 12. 1967 . . . . .	118
	Nr. 56 v. 28. 12. 1967 . . . . .	118
	Nr. 57 v. 29. 12. 1967 . . . . .	118
	<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b> Tagesordnung für die 28. und 29. Sitzung (22. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 16. Januar, und Mittwoch, dem 17. Januar 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags	119

## I.

203034

**Richtlinien  
über die äußere Form und die Gliederung  
der Personalakten  
in der allgemeinen und inneren Verwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1967 —  
II A 2 — 1.38.00 — 858/67

- I. In Absatz 2 Nr. 3 des RdErl. v. 19. 1. 1965 (SMBl. NW. 203034) werden die Worte „nach dem Muster der Anlage zu meinem RdErl. v. 17. 6. 1949 (SMBl. NW. 203034)“ durch die Worte „nach dem bisher vorgeschriebenen Muster“ ersetzt.
- II. Die mit meinem RdErl. v. 19. 1. 1965 bekanntgegebenen Richtlinien werden wie folgt geändert:
1. In Nummer 1.1. Satz 3 werden die Worte „von der ZBVIM“ durch die Worte „vom LBV“, in Satz 4 die Worte „die ZBVIM“ durch die Worte „das LBV“ ersetzt.
  2. In Nummer 3 Satz 4 werden in der Klammer die Worte „die nach Abschnitt IV d.“ durch die Worte „die nach meinem“ ersetzt.
  3. In Nummer 4.1 wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 8)“ durch den Zusatz „(vgl. Nr. 7)“ ersetzt.
  4. In Nummer 4.2 wird der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 9)“ durch den Zusatz „(vgl. Nr. 8)“, der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 10)“ durch den Zusatz „(vgl. Nr. 9)“ und der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 11)“ durch den Zusatz „(vgl. Nr. 10)“ ersetzt.
  5. In Nummer 6.2 wird das Wort „Strafregisterauszüge“ durch die Worte „Strafregisterauszüge, Erklärungen nach Satz 3 der VV 2.31 zu § 6 LBG“ ersetzt.
  6. Nummer 7 wird gestrichen.
  7. Die Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
  8. Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
    9. In den Unterordner D sind folgende Vorgänge aufzunehmen:  
Vorgänge über Dienstpflichtverletzungen;  
Vorgänge über Haftpflicht-, Regreß- und Erstattungsverfahren;  
Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren;  
Eingaben, die nach der VV 3.22, 3.23 und 3.31 zu § 102 LBG zu den Personalakten zu nehmen sind.

— MBl. NW. 1968 S. 116.

203236

**Nachentrichtung von Beiträgen  
zu den gesetzlichen Rentenversicherungen  
Aufschieben der Nachversicherung  
bei Aufnahme eines Studiums**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1967 —  
B 6028 — 6 — 3034/IV/67

Nach § 125 Abs. 1 Buchst. b AVG und § 1403 Abs. 1 Buchst. b RVO wird die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen aufgeschoben, solange die versicherungsfreie Beschäftigung nur vorübergehend unterbrochen wird. Diese Vorschriften sind bisher auch auf Beamte angewendet worden, die zur Aufnahme eines Studiums ohne Versorgung aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalles anzunehmen war, daß sie nach Beendigung des Studiums wieder in eine versicherungsfreie Beschäftigung eintreten würden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat gegen diese Handhabung rechtliche Bedenken erhoben. Bisher hatte sie die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für einen Aufschub der Nachversicherung in diesen Fällen nicht gegeben seien.

Nunmehr hat sie sich damit einverstanden erklärt, daß wie folgt verfahren wird:

1. Die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wird gemäß § 125 Abs. 1 Buchst. b AVG bzw. § 1403 Abs. 1 Buchst. b RVO aufgeschoben, wenn der ehemalige Beamte das Studium an einer Pädagogischen Hochschule aufnimmt, um Volksschullehrer zu werden, oder wenn er ein Ergänzungsstudium für Lehrer absolviert.
2. Bei der Aufnahme eines anderen Studiums ist die Nachentrichtung der Beiträge aufzuschieben, wenn
  - a) der ehemalige Beamte die Absicht erklärt hat, nach beendetem Studium wieder in den Landesdienst zurückzukehren,
  - b) nach den vorhersehbaren Umständen eine Wiedereinstellung als Landesbeamter in Frage kommt und voraussichtlich auch möglich sein wird und
  - c) die Studiendauer voraussichtlich nicht länger als etwa 3 Jahre sein wird.
3. In die Aufschubbescheinigung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Beamte zur Aufnahme eines Studiums aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden ist, die Rückkehr in den Landesdienst beabsichtigt ist und eine Wiedereinstellung voraussichtlich möglich sein wird. Die Fachrichtung des Studiums soll ebenfalls angegeben werden.
4. Nach angemessener Zeit ist festzustellen, ob der Aufschubgrund weiter besteht. Ist er weggefallen, ist die Nachversicherung unverzüglich durchzuführen.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und mit dem Innenminister bitte ich, entsprechend zu verfahren.

Ich bitte um Mitteilung, falls sich bei der Abwicklung weiterhin Schwierigkeiten ergeben sollten.

— MBl. NW. 1968 S. 116.

20511

**Kostenausgleich in Strafsachen,  
die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs  
im ersten Rechtszug gehören  
Auslagererstattung zwischen Bundesjustizverwaltung  
und Polizeibehörden des Landes NW**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1967 —  
IV D 1: D 2 — 5018/01

Nachstehende Vereinbarung vom 4. 10. 1958 ist künftig auch in meinem Geschäftsbereich anzuwenden.

Zu den sonstigen Auslagen des 7. Abschnittes des Gerichtskostengesetzes gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen, im Falle der Verurteilung gemäß § 465 Absatz 1 Satz 3 StPO von dem Verurteilten zu tragenden Auslagen der Polizei.

Nach Nummer 3 Satz 2 der Vereinbarung wird auf eine Erstattung dieser Auslagen durch den Bund verzichtet. Die Kosten sind jedoch zu den Straftakten mitzuteilen.

## Anlage

## I.

## Vereinbarung

der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik sowie der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg über den Kostenausgleich in Strafsachen des Bundesgerichtshofs im ersten Rechtszug.

Für den Kostenausgleich in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im ersten Rechtszug gehören, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Bund trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung, auf die der Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug erkannt hat, in Höhe von 2,30 DM, ab 1. Oktober 1957 in Höhe von 4,50 DM für jeden Hafttag.

2. In gleicher Weise trägt der Bund die Kosten, die durch den Vollzug von Untersuchungshaft in erstinstanzlichen Strafsachen des Bundesgerichtshofes entstehen; dem Lande Baden-Württemberg werden Haftkosten für den Vollzug von Untersuchungshaft in Höhe von 4,60 DM, ab 1. Oktober 1957 in Höhe von 6,50 DM für jeden Hafttag erstattet.  
Übernimmt der Generalbundesanwalt die Verfolgung einer Straftat nach § 74 a Abs. 2 GVG oder gelangt ein Verfahren gemäß §§ 209, 270 StPO an den Bundesgerichtshof, so erstattet der Bund von diesem Zeitpunkt an die Kosten des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft.  
Gibt der Generalbundesanwalt ein Verfahren nach § 134 a Abs. 1 und 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft ab oder überweist der Bundesgerichtshof eine Sache nach § 134 a Abs. 3 GVG an ein Gericht eines Landes, so trägt der Bund die Kosten des Vollzugs der Untersuchungshaft bis zum Zeitpunkt der Abgabe oder Überweisung.
3. Darüber hinaus trägt in erstinstanzlichen Strafsachen des Bundesgerichtshofes der Bund die Kosten des Transports von Beschuldigten oder Verurteilten. Auf die Erstattung sonstiger, in diesen Sachen entstehender Auslagen (7. Abschnitt des Gerichtskostengesetzes) verzichten die Länder.
4. Besondere Kosten, die während des Vollzugs einer Untersuchungs- oder Strafhafte für den Generalbundesanwalt entstehen, z. B. Kosten für die ärztliche Behandlung von Gefangenen, werden neben den in Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Auslagen vom Bund erstattet.
5. In den in Nr. 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen werden die Auslagen, die dem Bund oder den Ländern entstanden sind, solange das Verfahren bei ihnen anhängig war, von der zuständigen Vollstreckungsbehörde angesetzt; die eingehenden Beträge verbleiben der für die Vollstreckungsbehörde zuständigen Kasse des Bundes oder des Landes.
6. Anträge der zuständigen Landesbehörden auf Erstattung von Kosten durch den Bund sind beim Präsidenten des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe einzureichen.
7. Die Vereinbarung gilt ab 1. April 1954. Sie kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

II.

1. Die Anforderungen der Kosten nach Nr. 6 der Vereinbarung zu I. obliegt den Generalstaatsanwälten.
2. Als Transportkosten (Nr. 3 Satz 1 der Vereinbarung) sind bis auf weiteres nur die Kosten von Einzeltransporten anzufordern.

— MBl. NW. 1968 S. 116.

22307

**Ausstellung  
von Ingenieur-Urkunden an Personen,  
die vor dem 18. Januar 1964  
die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1967 —  
IV B 30 — 11/1 Nr. 4496/67

Nach einer Abstimmung unter den Kultusministern (-senatoren) der Bundesländer im Oktober 1967 sind die in der „Reichsliste der Fachschulen“ bei mehreren Schulen angegebenen zeitlichen Einschränkungen jeder Art (z. B.: seit 1. 1. 1940, mit Wirkung für die seit dem 1. 7. 1940 ausgestellten Abschlußzeugnisse, ab Ostern 1931) für die nachträgliche Graduierung der Absolventen dieser Schulen nicht mehr entscheidend. Erlasse, die dieser neuen Regelung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben. Nach wie vor kann jedoch der Grad „Ingenieur (grad.)“ nur dem Antragsteller verliehen werden, der nachweist, daß er eine **deutsche staatliche**, d. h. vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegte, **Ingenieurprüfung** an einer in der „Reichsliste der Fachschulen“ eingetragenen Schule bestanden hat.

— MBl. NW. 1968 S. 117.

II.

**Finanzminister**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

**Ministerium**

Oberregierungsbaurat K.-H. Rieger  
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat K. Ranft zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Bonn-Stadt**

Regierungsassessor Dr. A. Bock zum Regierungsrat  
beim Bundesministerium der Finanzen in Bonn

**Finanzamt Köln-Land**

Regierungsassessor K.-J. Wolff zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. K.-H. Schmietendorf vom  
Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Hagen

Oberregierungsrat Dr. F. Claren vom Finanzamt Duisburg-Nord an das Finanzamt Kleve

Oberregierungsrat W. Funk vom Finanzamt Bochum  
an das Finanzamt Witten

Oberregierungsrat Dr. W. Gericke vom Finanzamt Krefeld an das Finanzamt Geldern

Oberregierungsrat Dr. W. Horstmann vom Finanzamt Duisburg-Süd an das Finanzamt Duisburg-Hamborn

Regierungsrat K. Fischer von der Großbetriebsprüfungsstelle Bonn an das Finanzamt Kiel-Nord

Regierungsbaurat K. Wadewitz vom Finanzbauamt Wesel an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

**Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

**Finanzgericht Düsseldorf**

Regierungsrat W. Hüning, Finanzamt Krefeld, zum  
Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Regierungsrat Dr. H. Leinung, Finanzamt Kleve, zum  
Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Regierungsrat Dr. F. Voß, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

— MBl. NW. 1968 S. 117.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Ungültig erklärte oder widerrufenen  
Sprengstofferaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 12. 1967 —  
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Strautz, Ewald 5952 Attendorf In der Waldemei 2	A 34/67 1967	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1968 S. 117.

## Hinweise

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 27. 12. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7843	13. 12. 1967	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . . . .	267
785	12. 12. 1967	Verordnung NW PR Nr. 6/67 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung . . . . .	268
793	7. 12. 1967	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein . . . . .	268

— MBl. NW. 1968 S. 118.

**Nr. 56 v. 28. 12. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	19. 12. 1967	<b>Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna . . . . .</b>	<b>270</b>

— MBl. NW. 1968 S. 118.

**Nr. 57 v. 29. 12. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	19. 12. 1967	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld . . . . .</b>	<b>282</b>
	19. 12. 1967	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968) . . . . .</b>	<b>282</b>
	19. 12. 1967	<b>Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1968 (Finanzausgleichsgesetz 1968 — FAG 1968) . . . . .</b>	<b>287</b>
	21. 12. 1967	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1968 (Umlagefestsetzungsverordnung 1968) . . . . .	292
	21. 12. 1967	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1968 (Umlagefestsetzungsverordnung 1968) . . . . .	291
		<b>Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post . . . . .</b>	<b>292</b>

— MBl. NW. 1968 S. 118.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

# TAGESORDNUNG

für die 28. und 29. Sitzung (22. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am Dienstag, dem 16. Januar, und Mittwoch, dem 17. Januar 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags  
Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	604	Fragestunde	
2	—	Jahresbericht des Petitionsausschusses <b>Berichterstatter:</b> Frau Abg. Wicke (SPD)	
3	—	Mündlicher Bericht des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit über seine Tätigkeit 1966/67 <b>Berichterstatter:</b> Abg. Schaap (SPD)	
<b>I. Gesetze</b>			
a) Gesetze in 2. Lesung			
4	605	Entwurf eines Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz — LRKG)	
b) Gesetze in 1. Lesung			
5	530	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Be- soldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBes.ÄndG —)	
6	532	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lan- desbeamtengesetzes	
7	479	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Land- kreises Lemgo	
8	480	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	
9	588	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetz- licher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	
10	594	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung gebührenrecht- licher Vorschriften	
<b>II. Staatsverträge</b>			
11	583	<b>Regierungsvorlage:</b> Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein- Westfalen an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Steinkohlensicherungsgesetz) und dar- über hinaus für den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle der Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Lei- stungen	
<b>III. Haushaltsvorlagen</b>			
12	607	<b>Finanzminister:</b> Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplan- mäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1966	

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
<b>IV. Interpellationen</b>				
13	531		<b>Fraktion der SPD:</b> Wirtschaftliche und soziale Lage der Textilindustrie — Interpellation Nr. 4 —	
	541		<b>in Verbindung damit:</b> <b>Antrag der Fraktion der CDU</b> betr. Hilfsmaßnahmen für die Textil- und Bekleidungs- industrie	
<b>V. Ausschlußberichte</b>				
14	606		<b>Justizausschuß:</b> Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
15	603		<b>Haushalts- und Finanzausschuß:</b> Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
<b>VI. Petitionen</b>				
16	—		Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 15 —	

— MBl. NW. 1968 S. 119.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.